

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2025	Nr. 79
------	--------------------------------------------	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung für das binationale Studium am
Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES in Kooperation der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) und der
Universität Lorraine (UL) in den Bachelor/Licence- und Master- Studiengängen
Vom 23. Juni 2025

708

Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung für das binationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES in Kooperation der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) und der Universität Lorraine (UL) in den Bachelor/Licence- und Master- Studiengängen

Vom 23. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

A Studienordnung

- § 1 Studienziel
- § 2 Lehrangebot
- § 3 Studiengangsleitung
- § 4 Praktische Studienphasen
- § 5 Qualität der Lehre, Evaluation

B Praxisordnung

- § 1 Definitionen
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Inhaltliche Gestaltung
- § 4 Dauer
- § 5 Zeitliche Einordnung in das Gesamtstudium
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Praxisbericht
- § 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung der praktischen Studienphase

C Prüfungsordnung

- § 1 Prüfungs-Module
- § 2 Prüfungsvorleistungen
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 5 Bewertungsverfahren
- § 6 Abschlüsse
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Organisation und Anerkennung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zeugnisse und Urkunden
- § 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (StuPo) ist eine gemeinsame deutsch-französische StuPo für das Studium am DFHI/ISFATES. Sie gilt für alle DFHI-Studiengänge. Für Belange, die in dieser Ordnung nicht explizit geregelt sind, gelten die jeweils nationalen Rahmenordnungen. An der HTW des Saarlandes ist dies die Rahmenprüfungsordnung (RPO), an der Université de Lorraine die „modalités du contrôle des connaissances générales et spécifiques à chaque diplôme“. Studiengangsspezifische Regelungen sind in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Anlage enthalten.

A. STUDIENORDNUNG

§ 1 Studienziel

Das Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut vermittelt durch die Verbindung von Wissenschaft und Praxis eine praxisbezogene Ausbildung mit besonderer internationaler Ausrichtung und bereitet die Studierenden auf ihr späteres Tätigkeitsfeld vor, insbesondere für Tätigkeiten im internationalen/deutsch-französischen Umfeld. Durch Studien- und Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass das angestrebte Studienziel erreicht wird. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 2 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot besteht aus einer Menge von Modulen, welche zu Lehreinheiten zusammengefasst werden.
- (2) Module sind aufgeteilt in Pflicht-Module und Wahlpflicht-Module. Pflicht-Module und Wahlpflicht-Module unterliegen einer Leistungskontrolle. Wahlpflicht-Module ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung im Studium.
- (3) Modulen werden Credit-Punkte nach dem ECTS-System zugeordnet. Nicht-ganzzahlige Credit-Punkte sind möglich. Der Mindestumfang für ein Modul beträgt 0,5 Credit-Punkte.
- (4) Die Summe der Credit-Punkte der Module eines Semesters beläuft sich in der Regel auf 30 Credit-Punkte.
- (5) Die Module, zugeordnete Credit-Punkte sowie der Studienverlauf ergeben sich aus dem Modulkatalog in der für jede Bachelor/Licence- und Master-Studienrichtung existierenden Anlage zur Prüfungsordnung.
- (6) Im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten können beliebige Module zusätzlich als Wahl-Module belegt und sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen hierzu erbracht werden.
- (7) Wird ein zusätzlich belegtes Modul im Sinne der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen, so steht den Studierenden die Eintragung des Moduls mit Notenangabe in das Zeugnis frei, sofern dieses noch nicht ausgestellt worden ist. Zusätzlich belegte Module sind im Zeugnis durch Fußnoten auszuweisen. Es ist zu vermerken, dass diese Module in der Gesamtnote nicht berücksichtigt sind. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn während des Studiums die fakultative Teilnahme an Studienleistungen gestattet ist.

§ 3 Studiengangsleitung

Für jeden Studiengang wird eine Studienleitung aus mindestens einem Dozenten der htw saar und mindestens einem Dozenten der Université de Lorraine berufen.

§ 4 Praktische Studienphasen

Die Ableistung und Anerkennung der praktischen Studienphasen ist in der Praxisordnung geregelt.

§ 5 Qualität der Lehre, Evaluation

- (1) Eine Studierendenbefragung findet regelmäßig statt auf der Basis eines Fragebogens. Auf der Basis des Ergebnisses der Studierendenbefragung findet ein Rückkopplungsgespräch mit den Studierenden statt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet für jede Studienrichtung eine Didaktik-Konferenz statt, die aus Vertretern aller betroffenen Gruppen (Dozenten, Mitarbeiter, Studierende) gebildet wird. Die Studiengangsleitung ist für die Einberufung, Organisation und Leitung der Konferenz verantwortlich.

§ 6 Einhaltung der Studienordnung

Die Studiengangsleitungen sind zuständig für die Einhaltung der Studienordnung.

B. PRAXISORDNUNG

§ 1 Definitionen

"Betrieb" ist die Einrichtung, die während der praktischen Studienphase einen Praxis-Studienplatz zur Verfügung stellt.

"Praxis-Studienplatz" ist der Ausbildungsplatz von Studierenden im betreuenden Betrieb während der praktischen Studienphase.

§ 2 Zielsetzung

Die praktische Studienphase soll den Studierenden die Möglichkeit geben, ihre theoretischen Kenntnisse sowie ihre erworbene bi-kulturelle Kompetenz in die Praxis umzusetzen, indem sie in einem Betrieb außerhalb des eigenen Sprachraums und i.d.R. im Sprachraum der Partnersprache zur Lösung konkreter Probleme beitragen. Zudem sollen die Einsichten und Erfahrungen der praktischen Studienphase einen wichtigen Teil des Gesamtstudiums bilden und den ständigen Praxisbezug der Lehre am DFHI/ISFATES sicherstellen.

§ 3 Inhaltliche Gestaltung

Die Studierenden sollen im Betrieb Aufgaben übernehmen, die dem Berufsbild der jeweiligen Studienrichtung entsprechen.

§ 4 Dauer

Die Dauer der praktischen Studienphase ist in der Studiengangs-spezifischen Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5**Zeitliche Einordnung in das Gesamtstudium**

Die zeitliche Einordnung der praktischen Studienphase ist in der Studiengangs-spezifischen Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 6**Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur praktischen Studienphase setzt voraus:

- den Nachweis eines Praxis-Studienplatzes,
- die Bestätigung einer zur Lehrtätigkeit im jeweiligen Studiengang berechtigten Person, dass sie die fachliche Betreuung während der praktischen Studienphase übernimmt.

§ 7**Praxisbericht**

Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit während der praktischen Studienphase einen schriftlichen Praxisbericht anzufertigen. Die Sprache, in der der Bericht zu verfassen ist, entspricht dem Sprachraum des Betriebs, d.h. i.d.R. handelt es sich um die Partnersprache. Eine im Rahmen der praktischen Studienphase angefertigte Abschlussarbeit kann als Praxisbericht angerechnet werden. In diesem Falle müssen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.

§ 8**Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

Das DFHI/ISFATES kann innerhalb der praktischen Studienphase praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durchführen. Sie werden von zur Lehrtätigkeit in der jeweiligen Studienrichtung berechtigten Personen in Blockform und/oder als individuelle Unterweisung gestaltet. Die Veranstaltungen dienen zur Reflexion über die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen und zur Diskussion der erarbeiteten Problemlösungen zu. Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet.

§ 9**Anerkennung der praktischen Studienphase**

Zur Anerkennung der praktischen Studienphase durch die für die Betreuung verantwortliche Person müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorlage eines vom Unternehmen unterzeichneten Zeugnisses, aus dem die Dauer und sowie die Einsatzbereiche des Praktikums ersichtlich sind,
- rechtzeitige Abgabe des Berichtes über die Praxisphase sowie dessen Anerkennung,
- ggf. erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

C.**Prüfungsordnung****§ 1****Prüfungs-Module**

- (1) Die Pflichtmodule sowie der Mindestumfang an Wahlpflicht-Modulen sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.

- (2) Die Liste der Wahlpflicht-Module, ihre Credit-Punktzahl sowie ihre Zuordnung zu Lehreinheiten werden zu Beginn des jeweiligen Studienseesters für jede Studienrichtung festgelegt und durch die Studienleitung bekannt gemacht.
- (3) Die Regelungen für Festsetzung und Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfung sowie notwendiger Prüfungsvorleistungen richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der beteiligten Hochschulen.

§ 2

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht, z.B. als Praktikumsaufgaben, Kolloquien, Referate, Projektarbeiten, Fallstudien, Klausuren, mündliche Prüfungen.

Anerkannte Prüfungsvorleistungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module des Grund- und Hauptstudiums werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind
 - schriftlich (in Form von Klausuren und/oder studienbegleitenden Tests),
 - mündlich
 - oder in sonstiger Form (Studien- bzw. Projektarbeiten, Referate, Fallstudien u.ä.) zu erbringen.
- (2) Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung wird in der Studiengangs-spezifischen Anlage festgelegt.
- (3) An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am DFHI/ISFATES im Wesentlichen entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Krankheit und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an einer Prüfung ermöglichen. Der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden legt fest, in welcher Form die Prüfungsleistung stattdessen erbracht wird. Prüfungsleistungen während Schwangerschaft und Mutterschutz regelt die RPO der htw saar sowie das Mutterschutzgesetz (MuSchG).
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten ("nicht ausreichend") bewertet. Über strittige Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Im Bachelor-Studium: Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Semesters kann ableisten, wer das erste und zweite Semester vollständig validiert hat oder nur das erste Semester validiert hat und im zweiten Semester die Summe der ECTS der Module mit Leistungen größer oder gleich 10 Punkten mindestens 21 ECTS beträgt (= 70% von 30 ECTS).
- (2) Über das erste Studienjahr hinaus und im Masterstudium allgemein gilt, dass Studien- und Prüfungsleistungen eines Semesters nur ableisten kann, wenn alle vorhergehenden Semester außer dem letzten validiert sind oder in allen vorhergehenden Semestern außer

dem letzten die Summe der ECTS der Module mit Leistungen größer oder gleich 10 Punkten mindestens 15 ECTS beträgt (= 50% von 30 ECTS). Ein höherer Schwellwert kann in der jeweiligen Studiengangs spezifischen Anlage festgelegt werden.

- (3) Eine Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt voraus, dass diejenigen Prüfungsvorleistungen, die in der Studiengangs spezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung definiert sind, erfolgreich abgelegt sind.

§ 5

Bewertungsverfahren

- (1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung gemäß §4 erfolgt für die Semester der htw saar und der Université du Luxembourg in Prozenten auf der Basis von 100% als Maximalergebnis. Bei Semestern in Metz erfolgt die Bewertung in Punkten auf der Basis von 20 Punkten als Maximalergebnis. Die Ausgabe der Ergebnisse auf dem Zeugnis erfolgt ausschließlich in Punkten auf der Basis von 20 Punkten als Maximalpunktzahl.
- (2) Die Module eines jeden Studiensemesters sind auf Lehreinheiten (LE's) verteilt. Diese Verteilung erfolgt nach inhaltlichen Gesichtspunkten und fasst Module verwandter Fachgebiete oder Module mit gemeinsamen Charakteristiken zusammen.
- (3) Die LE's eines Semesters werden in zwei Kategorien aufgeteilt: fachspezifische LE's und transdisziplinäre LE's (Sprachen, Interkulturelles, usw.).
- (4) Module erhalten eine Wichtung, die sich in der Regel an der Anzahl der zum Modul gehörenden Credit-Punkte orientiert.
- (5) Pro LE wird aus den gewichteten Ergebnissen der Prüfungsleistungen der Module eine gewichtete mittlere Punktzahl (LE-Punktzahl) berechnet. Eine LE gilt als bestanden, wenn diese Punktzahl größer gleich 10 ist.
- (6) Aus den LE-Punktzahlen wird pro Kategorie eine gewichtete mittlere Gesamtpunktzahl errechnet. Im französischen Teil des Curriculums wird die endgültige Punktzahl der Kategorie durch eine semesterweise Jury auf Grundlage der Durchschnittsnote festgelegt.
- (7) Eine Kategorie ist bestanden, falls
 - alle LE's der Kategorie bestanden sind
oder
 - die gewichtete mittlere Gesamtpunktzahl der Kategorie größer gleich 10 Punkte ist und keine der LE's 6 Punkte unterschreitet (Bestehen durch Kompensation von schwächeren LE's durch stärkere).
- (8) Ein Semester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Kategorien bestanden sind.
- (9) Die Kompensation zwischen LEs bezieht sich grundsätzlich auf LEs der gleichen Kategorie im gleichen Semester. Eine semesterübergreifende Kompensation von LEs der gleichen Kategorie kann stattfinden, wenn es die spezifischen nationalen Regeln erlauben.
- (10) Das Gesamtergebnis für den gemeinsamen Abschluss berechnet sich aus den gewichteten LE-Bewertungen.
 - Dabei werden alle im deutschen Teil des Curriculums erworbenen Punkte semesterweise in äquivalente französische Punkte umgerechnet (siehe Tabelle Anhang A) und zusammen mit den im französischen Teil erworbenen Punkten wird auf dieser Basis eine französische Endnote berechnet.
 - Ebenso werden alle im französischen Teil des Curriculums erworbenen Punkte semesterweise in äquivalente deutsche Punkte umgerechnet (siehe Tabelle Anhang B) und zusammen mit den im deutschen Teil erworbenen Punkten wird auf dieser Basis eine deutsche Endnote berechnet.
 - Sowohl die deutsche wie auch die französische Endnote werden im gemeinsamen Abschlusszeugnis aufgeführt (siehe Tabelle Anhänge C und D).

§ 6 Abschlüsse

- (1) Die nachfolgend beschriebenen Abschlüsse setzen das erfolgreiche Absolvieren aller Semester des jeweiligen Studiengangs voraus.
- (2) Es werden folgende Abschlüsse verliehen:
 - Bachelor/Licence
der gemeinsame Bachelor/Licence-Abschluss der beiden Hochschulen
 - Master
der gemeinsame Master-Abschluss der beiden Hochschulen
- (3) Den beiden Abschlüssen wird zusätzlich das jeweilige Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule DFH hinzugefügt, sofern der Studierende sich während des Studiums an der Deutsch-Französischen Hochschule eingeschrieben hat.
- (4) Dem gemeinsamen Bachelor-/Licence-Abschluss kann das von der Université de Lorraine ausgestellte Zertifikat SENSE (sich den gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen stellen) beigefügt werden. Dieses Zertifikat muss vollständig validiert werden, damit der Abschluss ausgestellt werden kann. Die Studierenden haben während der drei Jahre ihres Bachelorstudiums Zeit, um die drei Module der Zertifikate zu validieren, entweder über alle drei Jahre hinweg oder in den Jahren 2 und 3, je nach ihrem Einstiegsniveau.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird eine Kategorie nicht erfolgreich absolviert, so sind alle Modulleistungen kleiner 10 Punkte aus nicht bestandenen LE's zu wiederholen. Auf Antrag kann der/die Studierende von der Wiederholung von Prüfungen solcher Module befreit werden, deren Leistungen zwischen 6 und 10 Punkten liegen. Dieser Antrag muss spätestens vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit in einer von der jeweiligen Hochschule festgelegten Frist gestellt werden.
- (2) Wenn die Kategorie nur durch Kompensation zwischen den LE's bestanden wurde, kann der/die Studierende auf Antrag Modulprüfungen mit einer Leistung kleiner 10 Punkte aus nicht bestandenen Lehreinheiten wiederholen. Dieser Antrag muss spätestens vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit in einer von der jeweiligen Hochschule festgelegten Frist gestellt werden.
- (3) Ein Studienjahr muss wiederholt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen des Folgejahres nach §4 (1) und (2) nicht erfüllt sind. Ein Studienjahr kann maximal einmal wiederholt werden.
- (4) Einzelne Modulleistungen können maximal drei Mal wiederholt werden. Die Anzahl bereits absolvierter Prüfungsversuche bleibt auch beim Wiederholen eines Studienjahres bestehen.
- (5) Eine erfolgreich absolvierte LE behält (mit all ihren Modulen) ihre Gültigkeit auch beim Wiederholen eines Studienjahres.
- (6) Im Falle der Wiederholung eines Studienjahres behalten Modulnoten größer 10 Punkte aus nicht bestandenen Lehreinheiten ebenfalls ihre Gültigkeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungen zählt das in der Wiederholungsprüfung erreichte Ergebnis. Früher erreichte Ergebnisse verlieren ihre Gültigkeit.

§ 8

Organisation und Anerkennung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Hochschulen bilden gemäß ihrer eigenen Regelungen übliche Prüfungsausschüsse, die für die folgenden Aufgaben zuständig sind:
- die Festsetzung der Prüfungstermine
 - die Zulassung zur Prüfung
 - die Freistellung von einer Prüfung
 - die Feststellung der Prüfungsergebnisse
 - die Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung
 - für Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen
 - alle sonstigen durch diese Prüfungsordnung in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses übertragenen Fälle
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die den Vorsitz führende Person oder die jeweils betroffene Studienleitung übertragen.

§ 9

Zeugnisse und Urkunden

Die Studierenden erhalten

- eine Urkunde über das Erlangen des jeweiligen gemeinsamen Abschlusses der htw saar und der Université de Lorraine
- ein deutsches und ein französisches Zeugnis mit Gesamtnote, in welchem die Lehreinheiten aller Semester mit den dazugehörigen Modulen und der LE-Punktzahl (vgl. C §6 (5)) sowie evtl. Wahlmodule mit zugehöriger Punktzahl aufgeführt sind,
- ein Transcript of Records, in dem die Leistungen der einzelnen Lehreinheiten in englischer Sprache zur internationalen Lesbarkeit aufgeführt sind,
- ein deutsches und ein französisches Diploma Supplement, in dem das Profil des Studiengangs in einer europaweit standardisierten Form beschrieben ist.
- Ein SENSE-Zertifikat (sich den gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen stellen) in Form eines digitalen Badges.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Zustimmung der zuständigen nationalen Organe für alle Studierende zum Beginn des Studienjahres 2025/26 in Kraft.

Saarbrücken, den 03. September 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und ANchhaltigkeit